

Frankfurt am Main | 12. März 2021

Änderung der Coronavirus-Testverordnung

**Am 8. März wurde die Coronavirus-Testverordnung (TestV) geändert.
Nach § 11 TestV werden ab dem 1. April 2021 nur noch bis zu sechs Euro
Sachkosten pro beschafftem PoC-Antigen-Test refinanziert.**

Bisher galt, dass für selbst beschaffte PoC-Antigen-Tests eine Vergütung für die Sachkosten in Höhe der entstandenen Beschaffungskosten von höchstens neun Euro je Test von den Kassenärztlichen Vereinigungen zu zahlen war. Diese Regelung gilt nur noch bis zum 31. März 2021. Ab dem 1. April 2021 werden nur noch bis zu sechs Euro Sachkosten pro beschafftem PoC-Antigen-Test refinanziert.

Übrige Regelungen bleiben bestehen

Weiterhin können Einrichtungen der Eingliederungshilfe und damit auch Werkstätten für behinderte Menschen, nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 TestV, im Rahmen ihres einrichtungsbezogenen Testkonzepts bis zu 30 PoC-Antigen-Tests monatlich pro Werkstattbeschäftigter*in beschaffen.

Auch die Personalkostenpauschale in Höhe von neun Euro pro Test, der vom eigenen oder von externem Personal entgeltlich durchgeführt wird, bleibt unverändert (§ 12 Abs. 3 TestV).

Die neue Testverordnung finden Sie [hier](#).



Bei Rückfragen zum
Werkstatt:Telegramm
wenden Sie sich bitte
an:
Katharina Bast
Tel.: +49 69 94 33 94 27
k.bast@bagwfbm.de



Bei Rückfragen zum
Werkstatt:Telegramm
wenden Sie sich bitte
an:
Konstantin Fischer
Tel.: +49 69 94 33 94 21
k.fischer@bagwfbm.de